

## **Stationen der Unfreiheit – Gleichgeschaltet: Das „Ermächtigungsgesetz“ und das „Heimtückegesetz“**

Ein Vergleich zwischen der bolschewistischen Machtergreifung vom 6./7. November 1917 und der nationalsozialistischen Machtübernahme am 30. Januar 1933 ist für die Erkenntnis der Zusammenhänge dieser beiden grundlegenden Vorgänge in der Geschichte des 20. Jahrhunderts, ihrer Unterschiede und Gemeinsamkeiten außerordentlich instruktiv. Auf Grund ganz bestimmter geistesgeschichtlicher, allgemeinpolitischer und personeller Voraussetzungen stellte die bolschewistische Machtergreifung eine Revolution im echten Sinne des Wortes dar: Die alte Herrschaftsordnung, deren Grundlagen durch die Vorrevolution des März 1917 sich bereits entscheidend verschoben hatten, wurden radikal, d. h. mit einem Schlage und gewaltsam, beseitigt. Daß die Nachwehen der Revolution, der Bürgerkrieg, verhältnismäßig lange dauerten, ist nicht so sehr auf die Überlebensfähigkeit der früheren politischen Kräfte zurückzuführen, sondern auf die Eingriffe in den revolutionären Prozeß von außen (deutsche und alliierte Intervention). Die nationalsozialistische Machtübernahme, wesentlich vorbereitet durch die wirtschaftliche und soziale Notlage der Weltwirtschaftskrise und durch die Preisgabe der parlamentarischen Regierungsweise in der Form der Präsidialkabinette Brüning/Papen/Schleicher, vollzog sich teilweise in anderen Formen: nicht durch einen einmaligen, die ganze weitere Entwicklung bestimmenden gewaltsamen Umsturz, sondern in einem spannungsvollen Wechselspiel von scheinbar verfassungskonformen, also legalen Regierungsakten (Notverordnungen, Ermächtigungsgesetz, Gleichschaltungsgesetze) auf der einen Seite und mehr oder minder blutigen, mehr oder minder offenen Terrormaßnahmen (Entlassungen, Verhaftungen, Einrichtung von Konzentrationslagern ab März 1933, Hausbesetzungen, Vermögenseinziehungen usw.) auf der anderen. Das Ziel beider Umstürzbewegungen war im wesentlichen das gleiche: hier die programmatisch seit Jahrzehnten festgelegte Diktatur des Proletariats, d. h. der Parteiführung – dort die Verwirklichung der in der geistigen Begründung reichlich verschwommenen Idee des totalen Führerstaates.

Man sollte sich heute bei der Beurteilung der verschiedenen Stufen der nationalsozialistischen Machtübernahme endgültig von formalistischer, d. h. nur den Buchstaben der Weimarer Verfassung berücksichtigender Betrachtungsweise lösen, sie dorthin verweisen, wo sie ihren Ursprung hat (in der apologetischen Memoirenliteratur), und sie durch eine umfassende, d. h. historische Betrachtungsweise ersetzen. Sie allein vermag dem gleitenden Prozeß der nationalsozialistischen Machtübernahme am besten gerecht zu werden. Der instrumentale Charakter der verschiedenen pseudolegalen Maßnahmen der neuen Machthaber wird dann klarer zutage liegen, als ihn der Zeitgenosse wahrnehmen konnte: Maßnahmen wie die 20 Notverordnungen zwischen dem 30. Januar und dem 23. März 1933 oder der Festakt von Potsdam, der in den Augen des wohlmeinenden Beobachters in der Hervorkehrung der heroischen Höhepunkte der preußisch-deutschen Geschichte einem Akt der Versöhnung gleichkommen mochte. Diese pseudolegalen Maßnahmen und die Kultfeiern korrespondieren schlüssig mit den extralegalen Mitteln, die

gleichzeitig mehr oder minder unter der Decke, für den Zeitgenossen immerhin teilweise direkt fühlbar, d. h. sein Gut und Leben antastend, ins Spiel gebracht wurden: Görings „Schießbefehl“ vom 17. Februar, der korrektes Vorgehen der Polizei gegen politisch Andersdenkende unter Strafe stellte; die methodisch-mechanisch abrollende Kommunistenhatz; der Judenboykott; der blutig geführte Wahlkampf (51 Tote durch Straßen- und Saalschlachten); die „Lex van der Lubbe“, die durch die rückwirkende Einführung der Todesstrafe für bestimmte Vergehen den rechtsstaatlichen Grundsatz des „nulla poena sine lege“ offen verließ; usw.

Bei der Betrachtung der erstgenannten Maßnahmen, d. h. der zahlreichen Notverordnungsakte, die sich formal auf den § 48 der Weimarer Verfassung gründeten, muß sowohl vor einer Überbetonung ihres legalen Charakters als auch vor einem Übermaß an Systematisierung gewarnt werden.

Für beide Warnungen einige Beispiele: Das Gewand der Legalität erweist sich als besonders durchsichtig, wenn man die beiden am 28. Februar erlassenen Verordnungen „zum Schutz von Volk und Staat“ und „gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe“ betrachtet. Obwohl auf das verfassungsmäßige Notverordnungsrecht gestützt, unterschieden sie sich von früheren Notverordnungen dadurch, daß dem Verhafteten keine Appellationsmöglichkeit an das Gericht mehr gelassen wurde. Man hat zu Recht diese Notverordnungen, die einen Katalog von Grundrechten außer Kraft setzten, als die „schwarze Charta“ des Nationalsozialismus bezeichnet. Tatsächlich übertreffen sie das Ermächtigungsgesetz an geschichtlicher Bedeutung, da jetzt schon der Ausnahmezustand proklamiert wurde, der – zum Dauerzustand geworden – die rechtsstaatliche Verfassung aufhob und fortan bis zum Ende der NS-Herrschaft zur Rechtfertigung von Terrorurteilen (wie die Liquidierung von Widerstandskämpfern nach dem 20. Juli) diente. Als folgerichtige Ergänzung der Verordnungen vom 28. Februar ist das „Heimtückegesetz“ vom 21. März anzusehen, das selbst mündliche Kritik an dem neuen Regime mit Strafe bedrohte. Auch die Notverordnung vom 6. Februar „zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen“ stellt, nicht erst nach heutiger Erkenntnis, sondern schon nach damaliger richterlicher Entscheidung, einen Verfassungsbruch dar, da sie durch Übertragung sämtlicher der preußischen Regierung Braun noch verbliebenen Rechte (Vertretung im Reichsrat usw.) auf die Kommissariatsregierung Papen/Göring das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. 2. 1932 annullierte und dadurch einem erneuten Staatsstreich gleichkam. Gerade diese Verordnung läßt die Scheinlegalität des Ermächtigungsgesetzes in einem besonderen Lichte erscheinen. Denn die 13 preußischen Stimmen (ähnliches gilt für die 7 sächsischen Stimmen) wurden fortan von Papen instruiert, nicht von der sozialdemokratischen Regierung Braun, so daß der von der Weimarer Verfassung vorgeschriebene Zweidrittel-Beschluß auch des Reichsrates für die Verfassungsänderung, wie ihn das Ermächtigungsgesetz erforderte, von vornherein sicher war. Der Reichsrat ist dann in einer späteren Phase der Gleichschaltung durch einen offenen Verfassungsbruch aufgelöst worden. Das Auflösungsgesetz vom 14. Februar 1934 stand in direktem Widerspruch zu der Garantie für den Bestand des Reichsrates, wie sie im Ermächtigungsgesetz (Artikel 2) ausdrücklich vorgesehen war.

Was unsere zweite Warnung betrifft — die Warnung vor einer zu weitgehenden Systematisierung der Gleichschaltungsstufen in der gleitenden Revolution des Nationalsozialismus, so wird ihre Berechtigung deutlich, wenn man sich die vergangenen Jahrzehnte der Historiographie über den Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 vergegenwärtigt. Die westliche Geschichtsschreibung hat lange Zeit an der aus der Fälscherwerkstatt Willi Münzenbergs stammenden kommunistischen These von der Inszenierung des Brandes durch die Nationalsozialisten (etwa durch die Berliner SA) festgehalten, weil sie sich — abgesehen von einigen über das Braunbuch Münzenbergs hinausgehenden Indizien — scheinbar bruchlos in die dynamische Verwirklichung des Gleichschaltungskonzeptes einfügt und eine vorherige Planung des Brandes durch die Nazis als Teilstück ihrer augenscheinlich geschickten Wahlkampfmanipulation handgreiflich nahelegt. Neuere Forschungen haben jedoch das schon vom Reichsgericht getroffene Urteil von der Alleintäterschaft van der Lubbes rehabilitiert (neueste Forschungsergebnisse lassen es indes noch nicht als definitiv erscheinen) und damit sowohl die These von der kommunistischen Inszenierung als auch die These von der nationalsozialistischen Inszenierung als aus der zeitgenössischen Propaganda stammend hingestellt. Wichtiger noch als die Frage nach den kriminologischen Ursachen des Brandes ist diejenige nach den politischen Auswirkungen. Und hier ergibt sich, daß die am folgenden Tag erlassenen Notverordnungen nicht das Produkt vorgeplanter Manipulation, sondern durch Improvisation entstanden sind, die in Überschätzung der Kraft des Gegners ein unverhältnismäßiges Mittel entstehen ließen und dadurch z. T. ins Leere trafen. Unumstößlich allerdings erscheint nach wie vor die Tatsache, daß der Reichstagsbrand die Durchsetzung des totalen Führerstaates in Deutschland beschleunigte.

Die Stufenfolge des anderthalbjährigen Prozesses der nationalsozialistischen Gleichschaltung und Machtetablierung ist heute ziemlich klar zu erkennen. Die erste Phase wird von dem Reichstagswahlkampf mit dem unerwarteten Höhepunkt des Reichstagsbrandes, von dem die vorangegangene Entwicklung eigentlich nur noch formell bestätigenden Ermächtigungsgesetz und von der „Gleichschaltung der Länder“ — ein Begriff der nationalsozialistischen Terminologie — ausgefüllt. Es folgt die Phase der Konsolidierung der nationalsozialistischen Macht, in der die Beamtenschaft gesäubert, die Gewerkschaften gewaltsam ausgeschaltet, alle anderen Berufsgruppen und Interessenverbände umgegliedert und das Ende der Parteien herbeigeführt und damit das innere Gefüge von Staat und Volk wesentlich verändert wurde. Die dritte, Anfang 1934 einsetzende, Phase ist ein für die Etablierung totalitärer Macht typischer Reinigungs- und Säuberungsprozeß innerhalb der neuen Herrschaftsträger. In dem Machtkonflikt zwischen der Revolution vorantreibenden SA und der von nationalsozialistischem Geist noch wenig imprägnierten Reichswehr entschied sich Hitler für letztere und entmachtete erstere durch das Blutbad des 30. Juni. Den Abschluß der Machtkonzentration erreichte Hitler mit dem Tod Hindenburgs, als er die Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in Personalunion vereinigte und die Reichswehr durch die auf seine eigene Person, nicht auf den Staat oder auf Gott bezogene Eidesleistung zu korrumpieren

versuchte. An der Ämterunion wird noch ein letztes Mal nicht eigentlich die Scheinlegalität der nationalsozialistischen Machtetablierung, sondern geradezu ihre Verfassungswidrigkeit deutlich: sie war nachweislich vor Hindenburgs Tod schon beschlossen und unter Verletzung der geltenden Nachfolgebestimmungen für das Präsidentenamt vollzogen.

Priv.-Doz. Dr. Winfried Baumgart

Ausmaß des Geschehens einen Widerschein werfen auf die religiöse und sozialpolitische Brisanz in diesem Saeculum.

Im Dorf Niklashausen, etwa in der Mitte zwischen Tauberbischofsheim und Wertheim an der Tauber gelegen, stand eine Wallfahrtskirche mit einem wundertätigen Marienbild, welches Papst Innozenz VI. 1354 mit einem Ablass ausgestattet hatte. Seit Anfang der 1470er Jahre ließ die Wallfahrt spürbar nach. Dieser Rückgang der Marienverehrung brachte dem Dorfe und der Umgegend handfeste materielle Verluste und kann mit ein Beweggrund sein für das Auftreten eines jungen Hirten und Dorfmusikanten. Über ihn besitzen wir u. a. einen Bericht des würzburgischen Sekretärs und Historikers Lorenz Fries, den dieser im Rahmen seiner Historie der Bischöfe zu Würzburg zwar erst im 16. Jahrhundert, aber nach originalen Quellen gegeben hat:

„Es war dazumahl ein junger Mann, Hans Böheim genannt, der konte auf der kleinen Pauken schlagen und spielen, zog auch allenthalben an der Tauber hin und wieder in die Wirthshäuser, und nehrete sich damit. Und als ihme gesagt ward, wie vor etlichen Jahren ein heiliger Vater Barfüßerordens in dieses Land kommen (Johann von Capistrano), darinne gepredigt, und allenthalben die Bretspiele verbrannt hätte, kam ihm in den Sinn, dann es eben dazumahl in der Mitfasten war, daß er seine Pauke auch verbrennen solte. Das tät er auch anno 1476 (am Sonntag Laetare, 24. März) . . . und fieng von Stund an, dem gemeinen Mann zu predigen und zu sagen, wie ihm die hochgelobte Jungfrau Maria erschienen und befohlen, seine Pauke zu verbrennen, und wie er bisher zu sündigen und Tanz zu machen gedienet hätte, solte er sich jetzund befleißigen, daß er dem gemeinen Mann mit Predigen dienen solte; und wäre der Jungfrau Maria Meinung, daß ein jeder von Sünden abstehe, Geschmuck, Halsband, seiden Schnür, Brusttücher und spitze Schuhe hinlegen und nach Niclashausen wallen solte. Denn sonst wäre kein Ablass noch Gnade in der ganzen Welt denn zu Niclashausen; wer dahin käme, und die Jungfrau Maria alda ehrete, der hätte Vergebung der Sünden. Ferner hätte ihm unsere liebe Frau befohlen zu predigen, daß hinfüro keine Fürsten, Kaiser, noch andere geistliche und weltliche Obrigkeit mehr sein, sondern dieselben gar abgetan werden, ein jeder des andern Bruder sein, und die Nahrung mit seinen selbst eigenen Händen gewinnen, auch keiner mehr haben solte als der andere; daß alle Zins, Güld, Besthaupt, Handlohn, Zoll, Steuer, Bet, Zehend und anderes abgetan und hinfüro nicht mehr gegeben werden, auch die Wäld, Wasser, Brünnen und Weide allenthalben frei sein solten, und dergleichen Artikel mehr.

Diß Predigen trieb er bis in die Woche nach S. Kilianstag (8. Juli) allewegen uf die Sonntage und Feiertage, oder sonsten, so eine große Versammlung dahin kam. Am ersten liefen die nächsten Nachbarn aus und um den Flecken an der Tauber und Schöpfersgrund zu, darnach von dem Ottenwald und Maintal, auch vom Neckar und Kocher. Zum letzten brachte das Landgeschrei und sein Gesell, der Fürwitz, sehr viel Volks dahin vom Rhein, aus Franken, Schwaben und Bayern, Frauen und Männer, jung und alt. Das auch etwas zu verwundern war, liefen die Handwerksknecht aus den Werkstätten, die Bauernknechte von dem Pflug, und die Grasemägde mit ihren Sicheln und Stümpfen, ohne allen Uhrlaub ihrer Meister und